

§ 54 GBG 1955

GBG 1955 - Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

Von dem Beschluss, mit dem das Gesuch bewilligt wird, darf nur eine Ausfertigung erteilt werden; § 79 Abs. 1 letzter Satz GOG ist nicht anzuwenden. Die Ausfertigung ist mit der Bestätigung der vollzogenen Anmerkung zu versehen.

In Kraft seit 01.05.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at